

## Allgemeine Einkaufsbestimmungen der FOLAG AG

### 1. Einleitung

Lieferungen von Unterlieferanten sind ein Bestandteil unseres QS-Systems ISO 9001. Unsere Lieferanten werden systematisch beurteilt und bewertet. Falls der Lieferant im Besitze eines international anerkannten QS-Zertifikates ist, bitten wir um die Zustellung der Zertifizierungsnummer.

Ziel und Zweck der allgemeinen Einkaufsbestimmungen und der Logistikanforderungen ist die Optimierung oder Zusammenarbeit mit Lieferanten und deren Unterlieferanten. Die allgemeinen Einkaufsbestimmungen und die Logistikanforderungen gelten für alle unsere Einkäufe, sofern wir keine anderen Vereinbarungen getroffen haben. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die Incoterms 2000 der Internationalen Handelskammer in Paris.

### 2. Form der Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferpapiere, Rechnung

Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für alle Änderungen, Nachträge, Spezifikationen, Zeichnungen und Skizzen. Wir kaufen gemäss Incoterms 2000 DDP (= delivered duty paid / geliefert und verzollt) mit Angabe des Bestimmungsortes ein.

Wir erwarten innert fünf Arbeitstagen eine vollständige Auftragsbestätigung an den Besteller. Deren Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Sämtliche Dokumente des Lieferanten enthalten die Bestell-Nr., den Besteller und pro Position die Folag-Artikelnummer inkl. Menge. Nicht personalisierte Dokumente werden umgehend an den Absender zurückgesandt.

### 3. Liefertermin, Lieferumfang

Der auf der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung von uns akzeptierte Liefertermin ist verbindlich und versteht sich für die Ankunft am Bestimmungsort. Terminüberschreitungen sind dem zuständigen Sachbearbeiter im Voraus mitzuteilen. Unabhängig davon werden Lieferverspätungen nach OR geregelt.

Der Lieferumfang sollte vom bestellten Bedarf nicht abweichen. Über- o. Unterlieferungen von 10 Prozent und mehr sind vor Anlieferung mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu vereinbaren. Anlieferungen per Camion sind mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Wird die Anmeldung unterlassen, verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von CHF 80.– je Lieferung.

### 4. Preise

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise, sofern keine anderslautende schriftliche Absprache getroffen wurde. Alle übrigen Konditionen sind der Bestellung zu entnehmen.

### 5. Materialbestellung, Unterlagen, Werkzeuge, Chlichées

Daten, Dokumente und Materialien irgendwelcher Art (Zeichnungen, Metalle, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw.), die nachweislich unser Eigentum sind, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung in keiner Form an Dritte weitergegeben bzw. durch Dritte verwendet werden. Der Lieferant haftet für jegliche Beschädigung unseres Eigentums und verpflichtet sich deshalb, diese Materialien zweckmässig zu lagern bzw. zu

behandeln und in Absprache mit uns gegen mögliche Schäden zu versichern.

### 6. Abnahme, Beanstandung

Unser Ziel ist, angelieferte Waren in Absprache mit dem Lieferanten, ohne Eingangsprüfung zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich daher, die Ware vor Anlieferung auf die geforderte Herstellqualität zu prüfen und die Logistikanforderungen der Folag zu befolgen. Geforderte Atteste, Protokolle usw. sind mit der Ware anzuliefern.

Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung u. Beanstandung kostenlos zu ersetzen.

Mängel werden unter Verrechnung der Selbstkosten durch uns oder durch Dritte behoben und vollumfänglich dem Lieferanten belastet.

### 7. Zahlung

Die Zahlungen erfolgen gemäss den auf der Bestellung oder Auftragsbestätigung vereinbarten Konditionen (wurde nichts vereinbart gilt (45 Tage 3 % Skonto, 90 Tage netto), nach Erhalt einwandfreier Ware.

Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

Fakturen des Rechnungsstellenden müssen dessen Mehrwertsteuer-Registernummer enthalten. Der Mehrwertsteuer-Betrag muss offen ausgewiesen werden.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

### 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Sempach Station (Gemeinde Neuenkirch). Gerichtsstand ist das Amtsgericht Sursee. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.